

Kantonsratsbeschluss betreffend Einführung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget

Synoptische Darstellung der Anträge der Begleitkommission Pragma

§	Titel	Antrag des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1852.3 - 13168)	Antrag der Begleitkommission Pragma vom 30. November 2009
	Kan	tonsratsbeschluss betreffend Einführung der Verwaltu mit Leistungsauftrag und Globalbudget	ungsführung
		Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ¹ , beschliesst:	
		I. Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt ge- ändert:	
	1. Gesetz	z über die Organisation der Staatsverwaltung vom 2	29. Oktober 1998 ¹
7	Steuerung der Verwaltungs- tätigkeit		¹ Dem Regierungsrat obliegt die Steuerung der Verwaltungstätigkeit nach den Kriterien der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit. Er führt mit Zielvorgaben, insbesondere mit einer mehrjährigen Strategie und mit Legislaturzielen. Strategie und Legislaturziele werden dem Kantonsrat zur Kenntnis-

¹ GS 26, 239 (BGS 153.1)

.

§	Titel	Antrag des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1852.3 - 13168)	Antrag der Begleitkommission Pragma vom 30. November 2009
			nahme unterbreitet.
		² Die Ämter sowie die Staatskanzlei werden mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets geführt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Ver- waltungsführung mit Leistungsauftrag und Global- budget bewilligen. Bei Vorliegen besonderer Grün- de können auch Abteilungen mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt werden.	
		 ³ Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere a) den Grundauftrag; b) die wesentlichen Leistungen, gegliedert in mehrere Leistungsgruppen, welche innerhalb eines Amtes eine Einheit bilden und in überblickbarer Anzahl die Aufgaben eines Amtes abbilden. c) die Leistungsziele und allenfalls die Wirkungsziele; d) die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung. 	
		⁴ (neu) Die Leistungsaufträge werden jährlich von den Direktionen mit den Ämtern vereinbart und vom Regierungsrat beschlossen.	
		⁵ (neu) Der Regierungsrat unterbreitet die Leistungsaufträge dem Kantonsrat zur Genehmigung. Die Genehmigung umfasst einen Leistungsauftrag als Ganzes. Sie erfolgt gleichzeitig mit dem Bud-	

§	Titel	Antrag des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1852.3 - 13168)	Antrag der Begleitkommission Pragma vom 30. November 2009
		getbeschluss.	
		⁶ (neu) Verweigert der Kantonsrat die Genehmigung eines Leistungsauftrages, so legt der Regierungsrat bis Ende Februar des Budgetjahres einen revidierten Leistungsauftrag samt entsprechendem Globalbudget vor. Ändert der Kantonsrat das Globalbudget, so kann der Regierungsrat bis Ende Februar des Budgetjahres einen revidierten Leistungsauftrag unterbreiten.	
		⁷ (neu) Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Erfüllung der Leis-	⁷ (neu) Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Erfüllung der
		tungsaufträge. Die Ämter erstatten ihren Direktionen periodisch Bericht. Die Direktionen regeln im Leistungsauftrag das Berichtswesen.	Leistungsaufträge. Die Ämter erstatten ihren Direktionen periodisch Bericht.
	2. Gesetz übe	er das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom	1. September 1994 ²
30 a	Arbeitszeit- und Leistungser- fassung (neu)		§ 30 a Arbeitszeit- und Leistungserfassung (neu) ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung erfassen ihre Arbeitszeit. Diese wird den Leistungen zugeordnet. ² Der Regierungsrat bestimmt die Ausnahmen.

² GS 24, 535 (BGS 154.21)

§	Titel	Antrag des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1852.3 - 13168)	Antrag der Begleitkommission Pragma vom 30. November 2009
	3. Gesetz über d	len Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinde	n vom 31. August 2006³
3	Allgemeines	¹ Die Laufende Rechnung, die Investitions- rechnung und die Bilanz sind nach allgemein aner- kannten kaufmännischen Grundsätzen wahrheits- getreu, vollständig, klar und übersichtlich zu füh- ren.	
30	Globalkredit	aufgehoben	
31	Budgetkredit	³ Der Budgetkredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres.	
32	Globalbudget	Das Globalbudget umfasst den Saldo aus dem Total der Aufwände und dem Total der Erträge einer Verwaltungseinheit pro Jahr. Voraussetzung für ein Globalbudget ist das Vorliegen eines Leistungsauftrages.	
	4. Kantonsratsbes	chluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrat	es vom 1. Dezember 1932 ⁴
18	Staatswirtschaftskommission	 ¹ Die Staatswirtschaftskommission besteht aus sieben Mitgliedern und hat folgende Befugnisse: 1. sie prüft die Budgets des Staates und seiner Anstalten; 2. sie prüft die Leistungsaufträge; 	¹ Die Staatswirtschaftskommission besteht aus sieben Mitgliedern und beaufsichtigt die Regie- rung, Verwaltung, Gerichte und Anstalten in fol- genden Bereichen:

³ GS 28, 819 (BGS 611.1) ⁴ GS 13, 49 (BGS 141.1)

§	Titel	Antrag des Regierungsrates	Antrag der Begleitkommission Pragma vom 30. November 2009
		(Vorlage Nr. 1852.3 - 13168)	
			Budgets des Staates und seiner Anstal-
		3. sie prüft den Rechenschaftsbericht des Regie-	ten;
		rungsrates inklusive die Berichterstattung zum	2. Leistungsaufträge;
		Erreichungsgrad der Leistungsaufträge sowie	3. Rechenschaftsbericht des Regierungsra-
		die Verwaltungsberichte der staatlichen Anstal-	tes inklusive die Berichterstattung zum
		ten;	Erreichungsgrad der Leistungsaufträge
		Bisherige Ziffer 3 wird zu Ziffer 4	sowie die Verwaltungsberichte der staat-
		Bisherige Ziffer 4 wird zu Ziffer 5	lichen Anstalten;
		Bisherige Ziffer 5 wird zu Ziffer 6	Rechnung des Staates und seiner An-
		Bisherige Ziffer 6 wird zu Ziffer 7	stalten;
		Bisherige Ziffer 7 wird zu Ziffer 8	Nachtragskreditbegehren;
			6. Anträge und Gesetzesvorschläge welche
		aufgehoben	die Einnahmen oder Ausgaben einmalig
			um mehr als Fr. 100'000 oder wieder-
		² Für die Behandlung der unter Ziffern 1 bis 4	kehrend um mehr als Fr. 20'000 beein-
		von Absatz 1 angeführten Geschäfte, nämlich	flussen.
		Budgets, Leistungsaufträge, Rechenschaftsbericht	² Sie verschafft sich einen vertieften Einblick in
		und Jahresrechnung, wird die Staats-	die Vorlagen der Regierung und der Gerichte
		wirtschaftskommission um acht auf 15 Mitglieder	(Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlich-
		erweitert. Die Wahl dieser zusätzlichen Mitglieder	keit, Wirksamkeit, Plausibilität), berät die Vorla-
		erfolgt für die ganze Amtsdauer.	gen und erstattet dazu Berichte und Anträge an
			den Kantonsrat.
		³ Bei der Prüfung der Budgets, der Leistungs-	³ Sie kann die Amtsstellen und Anstalten des
		aufträge, des Rechenschaftsberichts und der Jah-	Staates nach vorheriger Mitteilung an die zu-
		resrechnung teilen sich die Mitglieder in die Arbeit,	ständige Direktion besichtigen.
		bevor sie zur Beratung zusammentreten.	⁴ Sie kann Anträge stellen auf Erlass von Ge-
			setzen und Beschlüssen über die verschiedenen
			Verwaltungszweige.

§	Titel	Antrag des Regierungsrates	Antrag der Begleitkommission Pragma
		(Vorlage Nr. 1852.3 - 13168)	vom 30. November 2009
			⁵ Für die Behandlung der unter Ziffer 1 bis 4 von
			Absatz 1 angeführten Geschäfte wird die
			Staatswirtschaftskommission um acht auf 15
			Mitglieder erweitert. Die Wahl der zusätzlichen
			Mitglieder erfolgt für die ganze Amtsdauer.
			⁶ Die Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission koordinieren ihre Aufsichtstätigkeit, bevor sie zur Beratung zusammentreten.
	5. Kantonsratsbeschlu	iss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahre	n 2009 - 2011 vom 25. September 2008 ⁵
1		¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den	
		Zeitraum 2009 - 2011 maximal 982.10 Personal-	
		stellen bewilligt.	
		² aufgehoben	
		II.	
		Inkrafttreten	
		Die Ziffern I/1 und I/2 unterliegen dem fakultativen	Die Ziffern I/1 bis I/3 unterliegen
		Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.	

⁵ GS 29, 917 (BGS 154.212)

Seite 7/7

§	Titel	Antrag des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1852.3 - 13168)	Antrag der Begleitkommission Pragma vom 30. November 2009
		Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk zusammen mit den Ziffern I/3 und I/4 an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.	zusammen mit den Ziffern I/4 und I/5